

06/02/04 12:28 +49 4421 407400
 06/02/2004 11:24 UNFALLKASSE DES BUNDES → 00228123590

NR. 240

002



Unfallkasse des Bundes

Unfallkasse des Bundes 24380 Wilhelmshaven

**Sonderbeauftragter Radar
im Bundesministerium der Verteidigung
Herrn Ministerialdirigent
Ulrich Birkenheier
Postfach 1328**

Der Geschäftsführer

06. Februar 2004

53003 Bonn

Verfahrensweise bei der Prüfung von Entschädigungsanträgen wegen Röntgenstrahlung - Zivilangestellte der Bundeswehr und Grundwehrdienstleistende der ehemaligen NVA, Gespräch in Ihrem Hause vom 28.1.2004

Sehr geehrter Herr Birkenheier,

Ihrem Vorschlag zur Verfahrensweise von Entschädigungsanträgen wegen Röntgenstrahlung (Entwurf Ihres Schreibens an die Wehrbereichsverwaltungen) stimme ich für den Kreis der Zivilangestellten der Bundeswehr und der Grundwehrdienstleistenden der ehemaligen NVA unter Berücksichtigung der folgenden Bemerkungen zu:

Zu 1.

Von den malignen Tumorerkrankungen sind ausgenommen die chron.-lymph. Leukämie, das Hodgkin-Lymphom, der Hodentumor und das maligne Melanom, weil diese Erkrankungen nach den herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinungen nicht durch ionisierende Strahlen verursachbar sind.

Es ist ausreichend, wenn die Tumorerkrankung durch medizinische Befunde belegt ist; ein histologisch-pathologisches Gutachten ist nicht notwendig.

Zu 2. u. 3.

Die Prüfung der versicherungsmedizinisch relevanten Latenzzeit und des Ursachenzusammenhangs zwischen Tätigkeit am Radargerät und dem Eintritt der Erkrankung erfolgt anhand einer gutachterlichen Stellungnahme nach Aktenlage durch den jeweils für den Wehrbereich zuständigen Arbeitsschutzarzt.

Zu 4. u. 5.

Eine gefährdende Einwirkung durch Röntgenstrahlung wird unter den genannten Bedingungen angenommen; dies gilt nicht für solche Fälle, in denen aufgrund einer Expositionsanalyse oder aufgrund sonstiger Umstände eine Exposition gegenüber ionisierender Strahlung ausgeschlossen werden kann. Angaben der Antragsteller, die vor dem 2.7.2003 gemacht wurden, werden hierbei als wahr unterstellt, soweit diese nach dem Tätigkeitsprofil und/oder aufgrund mangelnder technischer Kenntnisse des Antragstellers oder anderer Gegebenheiten nicht widerlegbar sind.

06/02/04 12:29 +49 4421 407400
06/02/2004 11:24 UNFALLKASSE DES BUNDES → 00228123590

NR. 240 003

In dem überreichten Entwurf Ihres Schreibens an die Wehrbereichsverwaltungen bitte ich den Satz *„Die Aufsichtsbehörden führen somit nur noch Ermittlungen bei Personen durch, für die die Bedingungen ... des Berichtes der Radarkommission erfüllt sind“* (unter Anpassung des Folgesatzes) zu streichen, weil in Einzelfällen die Heranziehung technischer Expositionsanalysen für die Fortführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Schneider